

Stadt Weener (Ems)

Der Bürgermeister



Stadt Weener (Ems)

Stadt Weener (Ems) • Postfach 14 40 • 26821 Weener (Ems)

Ansprechpartner: **Frau Abbas**
Telefon: **04951/305-222**
Fax: **04951/305-99-222**
E-Mail: **abbas@weener.de**
Mein Zeichen: **II/**
Ihr Zeichen:
Datum: **14.04.2020**

Wichtige Information /Elternbrief

Sehr geehrte Eltern,

aufgrund zahlreicher landes- und bundesweiter Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, ist auch der Betrieb sämtlicher Kindertageseinrichtungen mit Wirkung vom 16.03.2020 bis einschließlich 18.04.2020 untersagt worden. Ausgenommen von diesen Maßnahmen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen in den Kindertageseinrichtungen.

Darüber hinaus wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassen. Die letzte Änderung dieser Verordnung trat am **04.04.2020** in Kraft.

Die aktuelle Fassung der Verordnung regelt in § 5, dass Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr u. a. Kindertagesstätten nicht betreten dürfen.

Erhalten die Träger der Kindertagesstätten oder die Leitungskräfte in den jeweiligen Einrichtungen Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen eines Auslandsaufenthaltes vorliegen, so dürfen die betreffenden Kinder für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr nicht betreut werden. Als Aufenthalt **gilt nicht** ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorganges, einer Kaffeepause oder eines Toilettengangs.

Durch die Grenznähe zu den Niederlanden kann davon ausgegangen werden, dass Eltern gemeinsam mit ihren Kindern Ausflüge (z. B. Einkaufen, Verwandtenbesuche u.s.w.) in die Niederlande unternehmen.

Im Hinblick auf eine etwaige Wiederaufnahme des Kindergartenbetriebes ab dem 20.04.2020 möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass sowohl die Kinder als auch die Eltern, Geschwister oder Personen, die die Kinder in die Einrichtungen bringen und in der Zeit vom 06.04.2020 bis zum 19.04.2020 im Ausland waren, erst **am 15. Tag nach der Rückkehr** wieder einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe betreten dürfen. Ein Verstoß gegen das Betretungsverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Anschrift

Stadt Weener (Ems)
Osterstraße 1
26826 Weener (Ems)

Kontakt

Internet: www.weener.de
E-Mail: info@weener.de
Telefon: 04951 / 305-0
Fax: 04951 / 305-915

Öffnungszeiten

Einwohnermeldeamt
Montag 08:00 – 13:00 + 14:00 – 18:00
Dienstag + Donnerstag
08:00 – 13:00 + 14:00 – 16:30
Mittwoch + Freitag 08:00 – 12:30

Öffnungszeiten

Übrige Ämter
Montag – Freitag 08:00-12:30
Montag 14:30-18:00

Sozialamt Dienstag und Donnerstag geschlossen

Bankverbindung

Sparkasse LeerWittmund
Kto.-Nr. 1908 896, BLZ 28550000
IBAN DE56 2855 0000 0001 9088 96
BIC BRLADE21LER
Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000411205

Beispiel:

1. Am in den Niederlanden verkaufsoffenen Karfreitag (10.04.2020) fährt die Familie mit Kindern nach Bad Nieuweschans und kauft in einem Supermarkt ein. Die 14-Tage-Frist beginnt am 11.04.2020 zu laufen und endet am 25.04.2020. Ab dem 26.04.2020 dürfte das Kind wieder einen Kindergarten besuchen. Weil der 26.04.2020 aber ein Sonntag und der Kindergarten geschlossen ist, darf es am Montag, den 27.04.2020 den Kindergarten wieder betreten.
2. Mutter und Vater fahren mit dem Kindergartenkind am 14.04.2020 zu Verwandten zu einem Kaffeebesuch in die Niederlande und kehren am selben Tag abends nach Hause zurück. Die 14-Tage-Frist beginnt am 15.04.2020 und endet am 29.04.2020. Auch wenn der Kindergarten ab dem 20.04.2020 wieder geöffnet hat, darf das Kind frühestens erst am 30.04.2020 wieder den Kindergarten betreten.

Mit dieser Information möchte ich sicherstellen, dass Sie Ihr Kind am eventuellen Wiedereröffnungstag, den 20.04.2020, nur dann zum Kindergarten oder in die Kinderkrippe bringen, sofern es in der Zeit zwischen dem 06.04.2020 und dem 19.04.2020 nicht im Ausland war. Sollte ein Auslandsaufenthalt erfolgt sein, so verschiebt sich die Wiederaufnahme Ihres Kindes um 14 Tage nach dessen Rückkehr.

Zum Schutze der Gesundheit der Kinder und der Beschäftigten in den Kindertagesstätten ist die Einhaltung der Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie von wesentlicher Bedeutung.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien in diesen für alle mit vielen Einschränkungen verbundenen Zeiten alles Gute, vor allen Dingen Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Sonnenberg